

Fußballclub 1951 Overberge e.V.



Satzung

Fassung vom 20.Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen

Fußballclub 1951 Overberge e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen unter dem Geschäftszeichen 10 VR 0057 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen-Overberge.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Fußballbund (DFB), im Westdeutschen Fußballverband e.V.(WFV) und im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (FLVW).
- (5) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Der Verein und jedes Mitglied unterwirft sich mit dem Tag der Aufnahme den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der unter § 1 Abs. 4 genannten Verbände.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsstrafen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Fristgemäßer Einlegung der Berufung den Ehrenrat einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Sollte ein Mitglied in weniger schweren Fällen schuldhaft der Satzung zuwider handeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins verletzt kann es mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ordnungsstrafen sind: 1. Verwarnungen, 2. Verweis 3. Verpflichtung zur Arbeitsleistung, 4. befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb, 5. Geldbuße. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung den Ehrenrat einzuberufen, der abschließend über die Ordnungsstrafe entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Bestätigung im Verein die vom Vorstand bzw. vom Eigentümer der Sportanlagen erlassenen Sport-, Benutzungs- und Hausordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ehrenrat, der Jugendausschuss, der Spielausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden,
 - 2) dem 1. Geschäftsführer
 - 3) dem 1. Kassierer
 - 4) dem 1. Jugendleiter
 - 5) dem 1. Sportlichen Leiter
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter (1) genannten und:
 - 1) dem 2. Vorsitzenden,
 - 2) dem 2. Geschäftsführer
 - 3) dem 2. Kassierer
 - 4) dem 2. Sportlichen Leiter
 - 5) dem 2. Jugendleiter
 - 6) dem Sozialreferenten
 - 7) 3 Beisitzern
- (3) Sofern in dieser Satzung der Vorstand erwähnt ist, so ist der erweiterte Vorstand gemeint.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 2500,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (7) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (8) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Geschäftsberichts, Buchführung und Erstellung Jahresbericht
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögen;
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
 - g) Beschlussfassung über Ausschluss bzw. Streichung von Mitgliedern und die Verhängung von Ordnungsstrafen;
 - h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten;
 - i) Einberufung des Ehrenrates.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet, von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Eine Niederlegung des Amtes ist jederzeit möglich. Sie ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Wahl des Ehrenrats.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe wo die Tagesordnung eingesehen werden kann, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung in der örtlichen Presse folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins er erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder 1. Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) Die Art der Bestimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung

nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnet ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern steht das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung zu. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, ob

- a) die Kassenbücher ordnungsgemäß geführt wurden;
- b) Einnahmen und Ausgaben belegt wurden;
- c) das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß geführt wurde;
- d) die Beiträge der Mitglieder ordnungsgemäß entrichtet wurden;
- e) die Gelder des Verein sparsam und wirtschaftlich verwaltet wurden.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrats ergeben sich aus § 4 Abs. 4, 5.
- (3) Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs.4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bergkamen (§ 2 Abs. 5).
- (4) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.